

# **Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“**

**Erlass des Sozialministeriums  
vom 19. September 2001 – IX 230-1/ 3805-02/013**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach § 82 SGB VIII sowie nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) Mecklenburg-Vorpommern, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen Sportvereinen und Schulen des Landes. Diese Projekte sollen flächendeckend implementiert werden und funktional als Ergänzung zum Schul- und Vereinssport wirken.

Ziel der Förderung ist es, Schülerinnen und Schülern attraktive und an ihren Interessen orientierte Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote zu unterbreiten und sie für regelmäßige sportliche Aktivität zu begeistern.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte zur Einrichtung und Etablierung von Kinder- und Jugendsportgruppen, die von Sportvereinen im Zusammenwirken mit Schulen im Rahmen des Programms „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ gebildet werden. Solche Kinder- und Jugendsportgruppen sollen in Kooperation mit einem oder mehreren Sportvereinen an einzelnen Schulen oder schulübergreifend entstehen.

Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen-/verbänden und Schulen sollen den schulischen und außerschulischen Raum im Bereich des Sports optimal vernetzen.

Lehrer, Schulleiter und Schulbehörden sowie Übungsleiter, Vereine und Verbände sind aufgerufen, kooperatives Handeln zwischen den Systemen Schule und Sportselbstverwaltung zur Verdichtung sportiver Freizeitangebote für die junge Generation in Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln und zu aktivieren.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können örtliche Sportvereine erhalten, die ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sind und darüber hinaus über eine Jugendordnung verfügen.

Erstempfänger der Landeszuwendung ist die Sportjugend im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im folgenden Sportjugend genannt). Diese leitet die

Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine als Letztempfänger weiter. Für die Weitergabe der Mittel gilt VV Nr.12 zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zuwendungsbescheid an die Sportjugend sind die Modalitäten der Weitergabe im einzelnen festzulegen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Sportvereine, die Träger von Kooperationsprojekten sind, sollen ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Projekte müssen ausschließlich mit Teilnehmern aus Mecklenburg-Vorpommern im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

**4.2** Kooperationsprojekte sind von Trainern, Übungsleitern bzw. Jugendleitern mit einer gültigen Lizenz des DSB oder von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für den Sportunterricht zu leiten.

**4.3** Die Haftungs-, Aufsichts- und Sorgfaltspflichten richten sich unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Anforderungen an die Übungseinheit und der Sicherheitsanforderungen an die äußeren Voraussetzungen (Haare, Kleidung, Schmuck, Brille u.ä.) sowie den Entwicklungsstand des einzelnen Schülers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**4.4** Die Gruppe soll in der Regel mindestens 15 Teilnehmer umfassen. Ausnahmen sind insbesondere im Behindertensport möglich.

**4.5** Integrative Maßnahmen für nichtorganisierte und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. organisierte Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich möglich. In diesen Fällen sollen die Gruppen jedoch überwiegend aus noch nicht im Sport organisierten Kindern bestehen.

**4.6** Ein Kooperationsprojekt soll regelmäßig einmal wöchentlich, mindestens mit einer Zeitstunde stattfinden.

**4.7** Es werden nur solche Projekte gefördert, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Schule und einem Sportverein durchgeführt werden.

**4.8** Die Sportvereine sollen sich im Rahmen des Gesamtantrages mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 % an den Gesamtausgaben der Projekte beteiligen.

**4.9** Ein Kooperationsprojekt eines örtlichen Sportvereines muss durch das jeweils zuständige Jugendamt votiert werden; die Kreise bzw. kreisangehörigen Gemeinden müssen die Projekte und die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit angemessen mitfinanzieren oder nachweislich unterstützen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Zuwendung des Landes an die Sportjugend wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Weitergabe der Zuwendung an die Sportvereine erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

### **5.2 Bemessungsgrundlage**

Kooperationsprojekte der Sportvereine können mit einem monatlichen Festbetrag von 50,00 Euro je Projekt gefördert werden, höchstens jedoch bis zu 500,00 Euro pro Jahr. Projekte, die im Folgejahr weitergeführt werden, können eine Zuwendung von monatlich 40,00 Euro erhalten, höchstens jedoch bis zu 400,00 Euro pro Jahr. Eine Förderung im 3. Jahr wird nicht gewährt.

Dieser Festbetrag des Landes kann verausgabt werden für:

- die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (bis zu einer Höhe von 5,00 Euro pro Stunde);
- für die Beschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien;
- für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten;
- für Sport- und Spielfeste sowie Vergleichswettkämpfe im Rahmen der Kooperation „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“.

Hauptamtliche Mitarbeiter in den Vereinen, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Projekte leiten und deren Tätigkeit mit Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund bereits gefördert wird, erhalten kein Honorar.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus:

- Die Ausgaben für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes für am Projekt teilnehmende, nicht vereinsgebundenen Schüler, die jährlich im Rahmen eines Pauschalvertrages zwischen der Sportjugend und einem geeigneten Versicherungsunternehmen neu zu verhandeln sind;
- sächliche Ausgaben der Sportjugend im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtprojektes in Höhe von bis zu 1 % der zur Verfügung stehenden Landesmittel;
- Personalausgaben für eine Teilzeitstelle (20 Stunden wöchentlich) zur Koordinierung des Gesamtprojektes.

Die Vergütung des Koordinators hat auf der Grundlage des BAT-Ost vom Dezember 1990 oder den diesen ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen unter Zugrundelegung der Vergütungstabelle für Angestellte des Bundes und der Länder zu erfolgen. Die Eingruppierung darf höchstens in Vergütungsgruppe Vb BAT-O vorgenommen werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** Mittel nichtöffentlicher Stellen sind auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Sportvereins anzurechnen.

**6.2** Kooperationsprojekte dürfen nicht zusätzlich mit anderen Landesmitteln (z.B. aus dem Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern oder Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund) gefördert werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge der Sportvereine sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage, unterzeichnet vom jeweiligen Schulleiter und dem Vorsitzenden des kooperierenden Sportvereins, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Bitte um ein Votum vorzulegen.

In dem Votum seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu vermerken, inwieweit dieses Projekt angemessen mitfinanziert wird. Die votierten Anträge werden an die Sportjugend gesandt.

Vereine mit mehreren Kooperationsprojekten können zur Vereinfachung des Verfahrens einen Sammelantrag unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage stellen.

Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern prüft die Anträge der Sportvereine und fasst sie zu einem Gesamtantrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gemäß Anlage zusammen.

Der Gesamtantrag ist zu richten an das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern

Referat Sportförderung  
Werderstraß 124  
19055 Schwerin.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung an die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (Erstempfänger) erfolgt nach Prüfung des Gesamtantrages durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern leitet die durch das Sozialministerium bewilligte Zuwendung für die Kooperationsprojekte mit Zuwendungsbescheiden gemäß Anlage an die Sportvereine (Letztempfänger) weiter.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Sportjugend fordert die Landesmittel beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage an. Die Zuwendungen des Landes dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten für fälligen Zahlungen benötigt werden.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Sportvereine erbringen gegenüber der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern einen Verwendungsnachweis bis zum 28. Januar des Folgejahres. Dieser Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage zu führen.

Vereine mit mehreren Kooperationsprojekten können zur Vereinfachung des Verfahrens einen Sammelnachweis unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage stellen.

Die Sportjugend prüft die Einzelnachweise der Sportvereine und erbringt gegenüber dem Sozialministerium einen Gesamtverwendungsnachweis in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises einschließlich einer Kreisauflistung und eines ausführlichen Sachberichtes über den abgelaufenen Förderzeitraum bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.

## **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“, Erlass des Sozialministeriums vom 22.01.2001 – IX 230-1/3805-02/013 -.